

Satzung des Fördervereins „Freunde des Freibades Vellmar“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Freibades Vellmar“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Vellmar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins "Freunde des Freibades Vellmar".

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Freibades der Stadt Vellmar und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie der Förderung der Erziehung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Betriebs und des Erhalts sowie der Attraktivität des Freibades Vellmar als eine der Allgemeinheit, insbesondere Familien, Kindern und Jugendlichen, zur Verfügung stehenden Einrichtung verwirklicht.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und konzeptionelle Unterstützung des Betreibers, Erhaltung und Weiterentwicklung des Freibades, Organisation von Schwimmkursen und weiteren Angeboten im Zusammenhang mit dem Freibad, Bereitstellung attraktivitätssteigernder Ausstattungsgegenstände, zweckgerichtete Zuwendungen an den Betreiber und Arbeitsleistungen in Absprache mit dem Betreiber. Die benötigten Mittel erzielt der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, die Sammlung von Spenden, der Beschaffung von Fördermitteln und dem Ausrichten von Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, Ziele und den Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen an den Vorstand zu richtenden Antrag, worin sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds beziehungsweise Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

b) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung

innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder des Vereins leisten einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Eintrittsjahr sofort und in den Folgejahren jährlich jeweils im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Zur Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung einzelner Vorhaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen. Eine Arbeitsgruppe kann nur nach Abstimmung mit dem Vorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/Prüferin,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Verwendung des Vereinsvermögens,
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen ,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3)Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Veranlassung des Vorstandes im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung

(4)Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5)Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Vellmar veröffentlicht und auch im Wege der elektronischen Kommunikation (per E-Mail, eine APP oder die Vereinsplattform) zugestellt.

(6)Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(7)Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen/eine besondere Versammlungsleiter/in bestimmen

(8)Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(9)Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Jedes Mitglied — sowohl natürliche wie juristische Personen — hat grundsätzlich eine Stimme. Wer das Stimmrecht für eine juristische Person ausüben will, hat im Zweifel dem Versammlungsleiter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen.

(13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(14) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre in der im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfindenden Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Steht für ein Amt nur ein/eine Kandidat/in zur Abstimmung, dann kann die Mitgliederversammlung eine offene Abstimmung beschließen.

(15) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(16) Änderungen der Satzung können nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder sind vom Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung in der Ladung zur Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 85% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.

(2) Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende
- Ein stellvertretender/ eine stellvertretende Vorsitzende
- ein/e Kassierer/in
- ein/e stellvertretende(r) Kassierer/in
- ein/e Schriftführer/in
- ein/e stellvertretende(r) Schriftführerin
- 2 Beisitzer/innen

(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung durch den/die Vorsitzende(n) oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen. Mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen. Die Gegenstände der Beschlussfassung müssen nicht vorher bekanntgegeben werden.

(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(6) Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, sofern solche vorliegen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder wenn alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in einer Videokonferenz fassen.

(9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(11) Die Mitglieder des Vorstands können während der laufenden Amtszeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Bei der erstmaligen Wahl nach Vereinsgründung wird einer der Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Buchführung, die Belege, die Kassenführung sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Vellmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.